

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5, § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In folgenden Bereichen der Innenstadt von Schweinfurt ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - Spitalstraße
 - Kronengässchen
 - Georg-Wichtermann-Platz
 - Keßlergasse
 - Lange Zehntstraße ab/bis Einmündung Stepfgasse
 - Roßmarkt (bis zu den jeweiligen Einmündungen der Manggasse, Wolfsgasse, Jägersbrunnen und Hohe Brückengasse)
 - Rückertstraße ab/bis Einmündung BurggasseDie weitergehenden Regelungen der 12. BayIfSMV für Fahrgäste und Personal bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich gantztägig untersagt. Der Innenstadtbereich wird durch folgende öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen begrenzt, wobei diese jeweils noch zum Innenstadtbereich zählen:
Gutermann-Promenade bis zur Hahnenhügelbrücke (inklusive Grünflächen bis zum Mainufer), Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring, Am Zollhof, Am Unteren Marienbach.
Auf den beigefügten Lageplan, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.
3. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder der Stadt Schweinfurt vorzulegen.
4. An den Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet kein Präsenz- und kein Wechselunterricht statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Abschlussklassen aller weiterführenden Schularten und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

In den Jahrgangsstufen 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen findet entgegen den Vorgaben des § 18 Abs.1 der 12. BayIfSMV Distanzunterricht statt.

5. Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte jeglicher Glaubensausrichtung in Präsenzform werden auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt. Abweichend von § 6 Nr. 1 der 12. BayIfSMV bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
6. Die nächtliche Ausgangsperre nach § 26 der 12. BayIfSMV beginnt in der Stadt Schweinfurt um 21:00 Uhr.
7. Für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes gilt Folgendes:
 - 7.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
 - 7.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) Versammlungen in geschlossenen Räumen werden auf eine Höchstdauer von 90 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.
 - 7.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.
8. Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können erteilt werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 06.05.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 19.05.2021 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) befindet sich in der Stadt Schweinfurt nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Mittlerweile hat sich das Infektionsgeschehen so zugespitzt, dass seit dem 30.04.2021 ein im Gegensatz zum Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert zu verzeichnen ist. So lag die 7-Tage-Inzidenz am 04.05.2021 laut Robert-Koch-Institut bei 331,3, während am gleichen Tag bayernweit ein durchschnittlicher Wert von 140,0 ermittelt wurde. Zudem verzeichnet die Stadt Schweinfurt den bayernweit höchsten Wert.

Die Stadt Schweinfurt hat die genannten Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt Schweinfurt sowie mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz-IfSG, § 9 Abs. 2 Nr. 5, § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 der 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV – sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Laut § 28 der 12. BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zudem im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 der 12. BayIfSMV).

Da der aktuelle Inzidenzwert in der Stadt Schweinfurt deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt, ist die Stadt Schweinfurt daher gehalten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin sehr infektiös. Dies ist mittlerweile auf die nun vorherrschenden infektiöseren Virusvarianten zurückzuführen. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind weiterhin von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Therapiemöglichkeiten stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Anzahl an Geimpften nimmt zwar täglich zu, ist jedoch noch zu gering, um die Ausbreitung des Virus ohne weitergehende Schutzmaßnahmen zu verlangsamen. Durch die Schutzmaßnahmen soll die Belastung des Gesundheitswesens reduziert, die medizinische Versorgung sichergestellt und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet werden und auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut je nach Risikogruppe weiterhin als sehr hoch eingeschätzt. In der Stadt Schweinfurt stellt sich das Ausbruchsgeschehen laut Auskunft des Gesundheitsamts als diffus dar und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden.

Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG). Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und gleichzeitig den notwendigen Schutzzumfang bieten, um das derzeit hohe Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es die Stadt Schweinfurt als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Stadtgebiet zu gewährleisten. Die angeordneten Maßnahmen wurden in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt als Fachstelle getroffen. Von dort wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Schweinfurt geeignet sind, einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

Die die Allgemeinbevölkerung der Stadt Schweinfurt betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens in der Stadt erforderlich, geeignet und angemessen. Die Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des weiteren Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Vor dem Hintergrund der weiterhin deutlich zu hohen Infektionszahlen, die nach wie vor einem exponentiellen Wachstum unterworfen sind, besteht vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes sowie der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in der Region kein Raum, bisher bestehende Regelungen aufzuheben oder auf weitergehende Anordnungen zu verzichten. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der weiterhin stark verbreiteten und deutlich ansteckenderen Virusmutationen.

Zur Begründung im Einzelnen:

Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist zudem der Konsum von Alkohol auf von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot in den unter Ziffern 1 und 2 genannten Bereichen gilt seit dem 24.03.2021 und war zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 20.04.2021 bis 04.05.2021 verlängert worden. Diese Maßnahmen waren nun im Rahmen der vorliegenden Allgemeinverfügung, insbesondere angesichts der sehr hohen Infektionszahlen, zu verlängern. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 verwiesen.

Testpflicht in Einrichtungen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt.

Obwohl die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Schweinfurt den Wert 100 seit geraumer Zeit überschreitet, wurde von der Verfügung einer Testpflicht bislang abgesehen, da die Beschäftigten laut Auskunft der Einrichtungen der Testpflicht freiwillig nachkommen. Zudem waren bislang keine weiteren größeren Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen. Aufgrund der sehr hohen 7-Tage-Inzidenz ist die Wahrscheinlichkeit, dass Infektionen in die genannten Einrichtungen eingetragen werden, jedoch deutlich gestiegen. Dieser Möglichkeit wird im Rahmen einer angeordneten Testpflicht Rechnung getragen, die für alle Beteiligten die Wichtigkeit und Verbindlichkeit regelmäßiger Testungen zur schnellen Entdeckung von Infizierten nochmals unterstreicht.

Aussetzung des Präsenz- und Wechselunterrichts

Auch wenn ein Beitrag des Präsenzunterrichts zum Infektionsgeschehen wissenschaftlich nicht eindeutig belegt ist, so führt die Durchführung von Präsenzunterricht doch zwangsläufig zu einer erhöhten Mobilität und vermehrten Kontakten unter den am Unterricht teilnehmenden Schülern. Auf dem Weg zur und in der Schule kommt eine Vielzahl von Menschen aus unterschiedlichen Haushalten zusammen, sodass das Risiko einer Weiterverbreitung besonders hoch ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Infektionen bei jüngeren Menschen häufiger asymptomatisch verlaufen und die Gefahr, dass sie unbemerkt Überträger sind, damit erhöht ist. Die in den Schulen vorgesehenen Selbsttests garantieren keine abschließende Sicherheit, dass Infektionen nicht trotzdem in die Schulen hineingetragen werden. Insbesondere hatten die Schüler bereits Kontakt auf dem Schulweg und in der Schule selbst, da die Testungen grundsätzlich während der Unterrichtszeiten stattfinden.

Aufgrund der aktuell sehr hohen Inzidenz war daher auch eine Einschränkung des Präsenz- und Wechselunterrichts geboten. Untersagt wurde dieser grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen mit Ausnahme der Abschlussklassen aller weiterführenden Schularten und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bei der Untersagung des Präsenzunterrichts wurden das Recht auf Bildung und die Auswirkungen dieser Regelung auf die Schüler/innen mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Ergreifung wirksamer Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgewogen. Die Schüler/innen müssen nun zwar wieder im Distanzunterricht lernen. Hierfür bestehen aber bereits die notwendigen Infrastrukturen und das Verfahren wurde zwischenzeitlich eingeübt. Zudem ist die angeordnete Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des 19.05.2021 befristet.

Einschränkung von Gottesdiensten

Die in Bezug auf Gottesdienste mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Art. 4 GG getroffen worden.

Bei Präsenz-Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften jeglicher Glaubensausrichtung sind eine Vergrößerung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmern sowie eine Beschränkung der Höchstdauer geeignete Mittel zur Vermeidung weiterer Neuansteckungen mit dem Coronavirus. Insbesondere wird durch die Festlegung eines größeren Abstands zwischen den Teilnehmern eine Höchstteilnehmerzahl je nach verfügbarer Raumgröße definiert. Durch die genannten Maßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit der Übertragung von Infektionen gesenkt werden. Daneben bleiben Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte in digitaler Form weiterhin zulässig.

Nächtliche Ausgangssperre

§ 26 der 12. BaylfSMV sieht in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, vor, dass von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt wird, es sei denn dies ist begründet. Da sich aber gezeigt hat, dass diese Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre sowie die übrigen bisher getroffenen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung nicht ausgereicht haben, um das Infektionsgeschehen in der Stadt Schweinfurt nachhaltig zu reduzieren, sind weitere kontaktbeschränkende Maßnahmen erforderlich, mit dem Ziel eine signifikante Senkung der Neuinfektionen zu erreichen und einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzusteuern. Im Vergleich zu anderen strengen Kontaktbeschränkungen, wie die weitere Eingrenzung und Reduzierung der Anzahl erlaubter Personen bei privaten Zusammenkünften, ist die zeitliche Verlängerung der nächtlichen Ausgangssperre als milderer Mittel zu qualifizieren und daher auch verhältnismäßig. Anhand der nächtlichen Ausgangssperre wird lediglich der Zeitraum eingeschränkt, in dem zulässige private Zusammenkünfte stattfinden können und damit auch die Anzahl der privaten Kontakte reduziert. Dennoch ist es trotz zeitlicher Verlängerung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung mit Beginn um 21:00 Uhr weiterhin möglich, Einkäufe noch kurz vor Ladenschluss um 20 Uhr zu erledigen und die Einkäufe rechtzeitig nach Hause zu bringen. Darüber hinaus führt die zeitliche Verlängerung der nächtlichen Ausgangssperre zu einer besseren Nachprüfbarkeit der Einhaltung der nach § 4 der 12. BaylfSMV geltenden Kontaktbeschränkung und dient somit auch dem Schutz der Bürger/innen der

Stadt Schweinfurt. Damit ist die Maßnahme geeignet, Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen, was wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems führt.

Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz

Die in Bezug auf Versammlungen hiermit festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie des § 28 der 12. BayIfSMV getroffen worden. Sie fußen zudem auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d.h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten, gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Die Stadt Schweinfurt hat sich gegen eine Untersagung und somit ausdrücklich für bloße Beschränkungen entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch – jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel – unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen. Es ist unstrittig, dass bei Versammlungen eine Personenanzahl zusammenkommt, die sonst – aufgrund der bestehenden Kontaktbeschränkungen – nicht zusammentreffen würde. In der Stadt Schweinfurt fanden seit Ende März 2021 mehrere Versammlungen statt, an denen mehrere hundert, teilweise mehr als tausend Personen teilnahmen. Diese Vielzahl von Kontakten ist auch in Anerkennung des hohen Guts der Versammlungsfreiheit zu begrenzen, um Infektionsketten zu unterbrechen und damit die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV sieht bereits einen Mindestabstand von 1,5 m vor. Aufgrund der im Stadtgebiet von Schweinfurt bestehenden hohen Inzidenz wurde ein maßvoll größerer Abstand festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht statisch auf einem einmal eingenommenen Platz befinden, sondern sich in einem gewissen Radius, wenn auch nur geringfügig, bewegen bzw. in der Menschenmenge herumlaufen. Daher ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nur damit zu rechnen, sondern davon auszugehen, dass der absolut notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwangsläufig immer wieder unterschritten wird. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes auf 2 m wird dieser Gefahr wirksam entgegengewirkt.

Erfahrungsgemäß entwickelt sich im Verlauf einer Versammlung eine gewisse Dynamik, insbesondere wenn immer wieder Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen. Aus diesem Grund war eine sich fortbewegende Versammlung zu untersagen und die Ortfestigkeit vorzuschreiben. Die Anordnung der Ortfestigkeit ist im Übrigen an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. insbesondere § 7 Satz 1 Nr. 3 der 5. BayIfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher.

Die Dauer von Versammlungen in geschlossenen Räumen wurde zeitlich begrenzt, um der Infektionsgefahr durch Aerosole zu begegnen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder

Frischlufzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei „einem längeren Aufenthalt/Kontakt“ alle im Raum befindlichen Personen als enge Kontaktperson mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist. Daher gilt es, auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen eine zeitliche Begrenzung auf 90 Minuten vorzunehmen.

Mitglieder- und Vertreterversammlungen im Sinne des § 9 Parteiengesetz (PartG) sowie wahlrechtliche Aufstellungsversammlungen politischer Parteien stellen (in der Regel nicht öffentliche) Versammlungen dar, die den Versammlungsbegriff in Art. 8 GG und Art. 113 BV sowie des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) erfüllen. Der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl kommt sowohl politisch als auch verfassungsrechtlich ein großes Gewicht zu; sie darf durch infektionsschutzrechtliche Regelungen und Anordnungen nicht generell gefährdet werden. Dies wäre bei einer Beschränkung auf eine Zeitdauer von 90 Minuten der Fall. Wenngleich der Gesetzgeber zwischenzeitlich Möglichkeiten geschaffen hat, ohne Ermächtigung in der Satzung virtuelle Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe durchzuführen und eine Briefwahl oder eine zeitlich versetzte Urnenwahl an verschiedenen Orten zuzulassen (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2020 (BGBl. I S. 2264)), stellt die persönliche Zusammenkunft noch immer die übliche Vorgehensweise dar; sie wird den Anforderungen an den politischen Diskurs auch am meisten gerecht. Technische Lösungen, welche ebenfalls eine gleichzeitige Zusammenkunft und somit einen gemeinsamen Diskurs ermöglichen könnten, sind derzeit noch nicht so ausgereift, dass sie einen gleichwertigen Ersatz zur persönlichen Zusammenkunft darstellen. Jedenfalls für die Aufstellungsversammlungen politischer Parteien zur Bundestagswahl 2021 erscheint eine entsprechende Ausnahme daher verfassungsrechtlich geboten.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 05.05.2021

STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé

Oberbürgermeister